

Corona-Krise: Kredite, Soforthilfe, Bürgschaften – ein Überblick



Um Unternehmen, Selbstständigen oder Freiberuflern, die durch die Corona-Krise in eine finanzielle Schieflage und zum Teil in existenzielle Nöte geraten sind, die dringend benötigte Liquidität zu sichern, haben der Bund und die Länder umfangreiche Maßnahmen beschlossen. In kürzester Zeit wurden unterschiedliche Instrumente geschaffen: Zum einen stehen den Unternehmen Hilfskredite zur Verfügung, die über die staatliche Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) abgesichert werden. Bei drei der vier Kreditprogrammen haftet die KfW und damit der Bund zu 80 oder 90 Prozent der Kreditsumme, beim „Schnellkreditprogramm“ zu 100 Prozent. Zum anderen gibt es Zuschüsse an Solo-Selbstständige, Freiberufler und Kleinunternehmen, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Aus einem Sonderfonds des Bundes stehen obendrein Zuschüsse und Stabilisierungs- bzw. Kapitalmaßnahmen des Bundes für große Unternehmen bereit.



Wichtig zu wissen: Alle aktuell mit Blick auf die Corona-Krise erweiterten Kreditprogramme der KfW kommen nicht für Unternehmen in Frage, die bereits am Jahresende 2019 in finanziellen Schwierigkeiten waren. Zudem darf ein

04.05.2020
von



Schulbank

Schlagworte

Schul|Bank
Corona
Unternehmensfinanzierung
Kredit
KfW
Unternehmen

Blog

möglicher Kredit nicht für den Erwerb eigener Unternehmensanteile oder zu Umschuldungen von Krediten verwendet werden, die bis zum 12. März dieses Jahres bewilligt wurden. Die Kredite werden grundsätzlich über die Hausbank ausgezahlt; die Institute sind dabei per Gesetz verpflichtet, eine individuelle Risikoprüfung vorzunehmen und die Finanzierungsanfrage auch vor dem Hintergrund der Tragfähigkeit des Geschäftsmodells zu prüfen, sofern sie selbst zu 20 oder 10 Prozent haften.

Welche einzelnen Kredite und Finanzhilfen gibt es? Hier der Überblick!

ERP-Gründerkredit

Den ERP-Gründerkredit, der in „normalen“ Zeiten Existenzgründungen und Nachfolgeregelungen mit zinsgünstigen Finanzierungen unterstützt, können Unternehmen und Freiberufler angesichts der Corona-Krise für Anschaffungen und laufende Kosten zu einem reduzierten Jahreszinssatz beantragen: Kleine und mittlere Unternehmen zahlen je nach Laufzeit 1,00 bis 1,46 Prozent Zinsen, größere Unternehmen 2,00 bis 2,12 Prozent. Die Laufzeit des Kredits beträgt bis zu fünf, bald voraussichtlich sechs Jahre, wobei im ersten Jahr keine Tilgung vorgesehen ist. Die Kredite können je nach Unternehmensgröße theoretisch ein Volumen von bis zu 1 Milliarden Euro annehmen, sind aber begrenzt entweder auf 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019, das Doppelte der Lohnkosten von 2019, den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. zwölf Monate bei großen Unternehmen oder 50 Prozent der Gesamtverschuldung des Unternehmens bei Krediten über 25 Millionen Euro.

Die Kredite müssen bei einer Bank oder Sparkasse beantragt und geprüft werden, in der Regel wird dies die eigene Hausbank sein. Die KfW übernimmt dabei – sofern die Betriebe mindestens drei Jahre alt sind – für kleine und mittlere Unternehmen (bis 50 Millionen Euro Umsatz und

Blog

250 Mitarbeitern) eine Haftungsfreistellung von 90 Prozent, bei größeren Unternehmen von noch 80 Prozent der Kreditsumme. Den Rest des Risikos trägt die Hausbank. Bei Krediten bis drei Millionen Euro prüft nur die Hausbank den Darlehensantrag; die KfW verzichtet auf eine eigene Prüfung. Eine Alternative für Unternehmen, die jünger als drei Jahre alt sind, kann der „ERP-Gründerkredit - Startgeld“ sein. Mit diesem Kredit ist es möglich – ebenfalls mit Risikoübernahme durch die KfW – maximal 30.000 Euro (ab 14. Mai 2020: maximal 50.000 Euro) für Betriebsmittel zu erhalten.

KfW-Unternehmerkredit

Der KfW-Unternehmerkredit für etablierte Unternehmen und Freiberufler, die mindestens fünf Jahre am Markt sind, ist ähnlich ausgestaltet wie der ERP-Gründerkredit. Allerdings fällt hier nach einem halben Jahr pro Monat eine Bereitstellungsprovision von 0,15 Prozent der Kreditsumme an – und es gelten besondere beihilferechtlichen Regelungen, die zu beachten sind.

Schnellkreditprogramm für den Mittelstand

Trotz der immens ausgeweiteten Förderinstrumente wurden viele kleinere Unternehmen in der Corona-Krise von den eingeführten Maßnahmen zunächst nicht erfasst. Um noch schneller und zielgenauer zu helfen, hat die Bundesregierung daher ein zusätzliches Programm mit einer hundertprozentigen Haftungsfreistellung für Kredite an kleinere Unternehmen beschlossen, das bedeutet: Die KfW – und damit der Staat – haftet zu 100 Prozent, wenn der Kredit nicht zurückgezahlt werden kann.

Das Schnellkreditprogramm sieht vor, dass Unternehmen zwischen elf und 49 Beschäftigten bis zu 500.000 Euro und Unternehmen zwischen 50 und 250 Beschäftigten bis zu drei Monatsumsätze oder 800.000 Euro als Kredite beantragen können. Weil die Bank selbst nicht haftet, hat dies zur Folge, dass eine umfangreiche eigene Bewertung und Risikoprüfung nicht notwendig ist und die Auszahlung

Blog

damit sehr schnell erfolgen kann. Von den Hausbanken wird lediglich eine Know-your-customer-Prüfung verlangt: Darin wird die Identität des Antragstellers festgestellt sowie sichergestellt, dass das beantragende Unternehmen die Bedingungen für das Programm erfüllt. Ein weiterer Vorteil aus Sicht der Unternehmen ist, dass die Laufzeit für die Rückzahlung des Kredits mit zehn Jahren doppelt so lange ist wie bei den meisten anderen KfW-Krediten. Allerdings müssen die Darlehensnehmer mit 3 Prozent einen deutlich höheren Jahresszinssatz in Kauf nehmen.

KfW-Sonderprogramm – Konsortialfinanzierungen

Ein weiteres bundesweites Finanzierungsinstrument ist das „KfW-Sonderprogramm – Konsortialfinanzierungen“ für größere mittelständische und große Unternehmen, die durch die Corona-Krise in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Die KfW beteiligt sich hier an Konsortialfinanzierungen, also an Krediten, die von mehreren Banken gemeinsam getragen werden, mit mindestens 25 Millionen Euro. Auch hier gilt allerdings, dass Unternehmen, die schon vor dem 31.12.2019 in Schwierigkeiten waren, davon keinen Gebrauch machen können.

Soforthilfeprogramme /-zahlungen

Solo-Selbständige und Kleinstunternehmen sind besonders hart von plötzlichen Einnahmeausfällen getroffen und brauchen häufig Hilfe, die sie nicht zurückzahlen müssen. Daher hat der Bund neben den Hilfskrediten ein Zuschussprogramm „Corona-Soforthilfe“ mit einem Volumen von bis zu 50 Milliarden Euro beschlossen. Die Soforthilfe ist als unbürokratische Hilfe für Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe mit bis zu zehn Vollbeschäftigten angelegt. Mit dem Zuschuss können akute Liquiditätseingänge überbrückt werden, die insbesondere durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten oder Ähnliches entstehen. Sie umfasst

Blog

bis 9.000 Euro Einmalzahlung für drei Monate bei bis zu fünf Beschäftigten und bis 15.000 Euro Einmalzahlung für drei Monate bei bis zu zehn Beschäftigten. Voraussetzung ist auch hier, dass die wirtschaftlichen Schwierigkeiten in Folge der Corona-Pandemie erst entstanden und mithin der Schaden erst nach dem Stichtag 11. März 2020 eingetreten ist.

Finanzielle Soforthilfen für in Existenznot geratene kleinere Betriebe und Selbstständige werden zudem auch auf Ebene der Länder bereitgestellt und über die Förderinstitute oder Regierungsbezirke vor Ort ausgereicht. Da diese Mittel nicht zurückgezahlt werden müssen, bedürfen sie keiner Kreditprüfung.

Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Die Bundesregierung hat darüber hinaus einen befristeten Wirtschaftsstabilisierungsfonds geschaffen, um großvolumige staatliche Stützungsmaßnahmen wie Kreditgarantien und eine Stärkung des Eigenkapitals zu ermöglichen. Damit kann sich der Staat, wenn es nötig ist, direkt an Unternehmen beteiligen, nicht zuletzt, um das Unternehmen vor Übernahmen zu schützen. Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds umfasst 100 Milliarden Euro für Kapitalmaßnahmen (Kapitalisierung von Unternehmen, insbesondere durch Erwerb von Anteilen) sowie weitere 400 Milliarden Euro für Bürgschaften. Die Laufzeit der Garantien und der abzusichernden Verbindlichkeiten darf 60 Monate nicht übersteigen und die Übernahme von Garantien darf nur gegen eine angemessene Gegenleistung erfolgen. Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds richtet sich an größere Unternehmen der Realwirtschaft ab 50 Millionen Euro Umsatz, ab 43 Millionen Euro Bilanzsumme und ab 250 Mitarbeitern im Jahresdurchschnitt. Zudem erhalten im Einzelfall auch kleinere Unternehmen Zugang, die für die Infrastruktur besonders relevant sind.

Kurzarbeitergeld zur Vermeidung von Kündigungen

Um Kündigungen zu verhindern, können Unternehmen Kurzarbeitergeld für ihre Mitarbeiter bei der Bundesagentur für Arbeit beantragen, und zwar schon dann, wenn mindestens zehn Prozent der beschäftigten Arbeitnehmer einen Lohnausfall von mehr als zehn Prozent zu verzeichnen haben. Die Grenze für die Auszahlung wurde von 12 auf 24 Monate verschoben. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) übernimmt zunächst bis zu 67 Prozent des ausgefallenen Nettolohns. Ab dem 4. Monat würden 70 (ohne Kinder) oder 77 Prozent (mit Kindern), ab dem 7. Monat dann 80 oder 87 Prozent des Lohnausfalls gezahlt. Die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes wird davon abhängig gemacht, dass mindestens 50 Prozent der regulären Arbeitszeit ausfällt.

Auch neu: Die Arbeitgeber müssen die Arbeitszeitkonten ihrer Mitarbeiter künftig nicht mehr zum Ausgleich einsetzen. Bisher gilt, dass ein Betrieb zunächst die Überstunden und Zeitkonten seiner Mitarbeiter berücksichtigen muss, ehe er Anspruch auf Hilfe anmelden kann. Weitere Erleichterung: Die betroffenen Unternehmen bekommen voraussichtlich die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung ihrer Kurzarbeiter erstattet. Zudem soll auch für Leiharbeiter Kurzarbeitergeld gezahlt werden können.